

Stellungnahme des Bundesrates

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Güterkraftverkehrsgesetzes

Der Bundesrat hat in seiner 798. Sitzung am 2. April 2004 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zu Artikel 1 Nr. 11 (§ 13 Abs. 1 und 2 Satz 1 und 2 GüKG)

Artikel 1 Nr. 11 § 13 ist wie folgt zu ändern:

- a) In Absatz 1 sind die Wörter "Das Bundesamt kann" durch die Wörter "Das Bundesamt sowie sonstige Kontrollberechtigte können" zu ersetzen.
- b) Absatz 2 ist wie folgt zu ändern:
 - aa) In Satz 1 sind die Wörter "kann das Bundesamt" durch die Wörter "können das Bundesamt sowie sonstige Kontrollberechtigte" zu ersetzen.
 - bb) In Satz 2 sind die Wörter "Das Bundesamt kann" durch die Wörter "Das Bundesamt sowie sonstige Kontrollberechtigte können" zu ersetzen.

Begründung:

Der neugefasste § 13 GüKG-E, der den derzeitigen § 7d GüKG ersetzen soll, räumt explizit den Kontrollberechtigten des BAG weitgefächerte Befugnisse zur Untersagung der Weiterfahrt ein. Durch den Wegfall des § 7d GüKG, in dem die Zuständigkeit zur Unterbindung der Weiterfahrt durch die Formulierung "Kontrollberechtigter" weiter geöffnet war, wird hier die Polizei ausgenommen. Um hier die Polizei künftig nicht auszuschließen ist die obige Änderung angezeigt.

2. Zu Artikel 1 Nr. 12 Buchstabe a Doppelbuchstabe ff und Doppelbuchstabe gg - neu - (§ 19 Abs. 1 Nr. 13 und 14 GüKG)

Artikel 1 Nr. 12 Buchstabe a ist wie folgt zu ändern:

a) Doppelbuchstabe ff ist wie folgt zu fassen:

"ff) Nummer 13 wird wie folgt gefasst:

'13. entgegen § 2 Abs. 1a Satz 1 nicht dafür sorgt, dass ein Begleitpapier oder ein sonstiger Nachweis mitgeführt wird,' "

b) Nach Doppelbuchstabe ff ist folgender Doppelbuchstabe gg anzufügen:

"gg) Nach Nummer 13 wird folgende Nummer 14 angefügt:

'14. entgegen § 2 Abs. 1a Satz 2 das Begleitpapier oder einen sonstigen Nachweis während der Fahrt nicht mitführt, den Kontrollberechtigten auf Verlangen nicht aushändigt oder nicht in anderer Weise zugänglich macht.' "

Begründung:

In § 2 Abs. 1 Nr. 7 GüKG ist die Freistellung land- und forstwirtschaftlichen Verkehrs von den güterkraftverkehrsrechtlichen Vorschriften bestimmt, wenn land- und forstwirtschaftliche Bedarfsgüter oder Erzeugnisse für eigene Zwecke oder andere Betriebe dieser Art unter bestimmten Voraussetzungen befördert werden.

Um die Kontrollmöglichkeiten dieses Freistellungstatbestandes zu verbessern, schreibt der neue § 2 Abs. 1a GüKG-E vor, dass bei entsprechenden Beförderungen durch nicht von der Kraftfahrzeugsteuer befreite Fahrzeuge entsprechende Nachweise mitzuführen, auszuhändigen oder in sonstiger Weise zugänglich zu machen sind.

Eine dem § 2 Abs. 1a GüKG-E entsprechende Ordnungswidrigkeit ist in dem Entwurf nicht vorgesehen und soll durch den Antrag ergänzt werden.